

Einkaufsbedingungen der Stiftung Ostschweizer Kinderspital St. Gallen

Ausgabe April 2012

1. Allgemeines

Bestellungen erfolgen ausschliesslich aufgrund der nachstehenden Bestimmungen. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Mit "uns" oder "OKS" ist nachfolgend die Rechtseinheit Stiftung Ostschweizer Kinderspital gemeint. Dazu gehören das Ostschweizer Kinderspital, das Kinderschutzzentrum St. Gallen und die Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege am OKS.

- a. Wir bitten, falls nichts anderes vereinbart wurde, um unverzügliche Zustellung einer Auftragsbestätigung. Das Ausbleiben einer Auftragsbestätigung innert nützlicher Frist gilt als Annahme unserer Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.
- b. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten, gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- c. Sämtliche Mehrkosten und Spesen, die aus Nichtbefolgung der in unserer Bestellung enthaltenen Bedingungen entstehen, insbesondere in Bezug auf Versand und Verzollung, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- d. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestellung zu entnehmen
- e. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Bestellung zu entnehmen.
- f. Das Schweizerische Recht ist massgebend, wenn keine Sondervereinbarung getroffen wurde. Gerichtsstand ist St. Gallen.
- g. Auf **allen Papieren** muss **die Bestellnummer** des OKS **vermerkt** sein.

2. Lieferung und Lieferfrist

- a. Jeder Warensendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Er muss Bestellnummer, Bestellposition, Artikelbezeichnung, Stückzahl, Brutto- und Nettogewicht enthalten.
- b. Teil- und Vorauslieferungen dürfen nur auf unsere Zustimmung hin erfolgen. Diese sind auf dem Lieferschein als solche zu bezeichnen.
- c. Zum vereinbarten Liefertermin (Datum) muss die Lieferung am Lieferort, welcher auf der Bestellung vorgeschrieben wurde, eintreffen.
- d. Terminüberschreitungen berechtigen die Bestellorganisation zur Annullierung des Auftrages unter Vorbehalt von Schadenersatzansprüchen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Investitionsgüter, bei denen die Bedingungen bei Lieferverzug individuell vertraglich festgelegt werden.
- e. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung, auch im Falle von "höherer Gewalt", ganz oder teilweise nicht möglich ist, so muss dies dem OKS unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Lieferverzögerung, mitgeteilt werden.
- f. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort, bzw. wenn dort eine Abnahme erforderlich ist, nach deren Durchführung.
- g. Lieferungen werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nur von Montag bis Freitag zwischen 07:30 und 11:30 und 13:30 bis 16:30 Uhr angenommen. Die Anlieferung muss, wenn nichts anderes vereinbart wurde, beim Wareneingang erfolgen.
- h. Die Lieferungen erfolgen franko Spital. Ausnahme bilden Regelungen im Einzelfall.

3. Gewährleistung

- a. Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen irgendwelcher Art werden nicht anerkannt, insbesondere in Bezug auf Folgeschäden. Wir behalten uns vor, die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge, ohne an eine Frist gebunden zu sein, vorzunehmen.
- b. Die Leistung von Zahlungen und allfälligen Abnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.



- c. Der Lieferant wird über festgestellte Mängel so rasch als möglich informiert. Grundsätzlich erfolgen Sortier- und Nacharbeiten beim Lieferanten. Kann eine Rücksendung aus Termingründen nicht erfolgen, wird das Aussortieren und die eventuelle Nacharbeit gegen Verrechnung durch das OKS ausgeführt. Der Lieferant wird vorgängig in jedem Fall informiert. Für die ordnungsgemässe Entsorgung/Recycling fehlerhafter Produkte (Ausschuss) haftet der Lieferant. Allfällige dem OKS entstehende Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

4. Über- oder Unterlieferungen

- a. Grundsätzlich muss die vereinbarte, zu liefernde Menge genau eingehalten werden.
- b. Eine maximale Unter- resp. Überlieferung aus fabrikationstechnischen Gründen von je 10% wird akzeptiert, sofern diese durch uns nicht ausdrücklich wegbedingt wurde. Bei grösseren Abweichungen muss mit uns Rücksprache genommen werden.

5. Preis, Rechnungsstellung und Zahlung

- a. Vorbehalte in Bezug auf Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich angenommen worden sind.
- b. Generelle Preiserhöhungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Sollten dennoch Preiserhöhungen nötig sein, müssen diese mindestens einen Monat vor Inkrafttreten bei uns in schriftlicher Form eintreffen.
- c. Die Fakturen sind uns in einem Original und einer Kopie zuzustellen.
- d. Falls die Rechnung vor der Ware in unserem Besitz sein sollte, beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der Lieferung. (Ausnahme Anzahlung)

6. Versand und Verpackung

- a. Wir behalten uns vor, berechnetes Verpackungsmaterial als Eigentum zu übernehmen oder gegen Gutschrift zurückzugeben.
- b. In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen, Frachtbriefen und anderen Begleitpapieren ist unsere Bestellnummer aufzuführen.
- c. Die Transportverpackungen, Um- und Verkaufsverpackungen müssen der jeweils gültigen "EU-Norm-Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen" entsprechen.
- d. Für Beschädigungen auf den Transport wegen durch ungenügende Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.
- e. Die angelieferten EURO-Paletten dürfen nicht höher wie 1.80m beladen sein.

St. Gallen, April 2012